



## Bemerkungen zur Checkliste Betriebsbesuch gemäss Anhang 1 TAMV

*Die Vorlage der Checkliste ist so gestaltet, dass die in Anhang 1 der TAMV festgelegten Beurteilungskriterien erfüllt werden und dass der Betriebsbesuch innert nützlicher Frist durchgeführt werden kann. Der Betriebsbesuch dient dem Bestandestierarzt, den korrekten Einsatz der abgegebenen Arzneimittel durch den Tierhalter zu überprüfen.*

### 1. Tiergesundheit

Anlässlich des Betriebsbesuches wird der Gesundheitszustand des Tierbestandes, für den die TAM-Vereinbarung geschlossen wurde, überprüft und protokolliert. Dabei soll die Bestandesgesundheit bzw. die Therapie von Bestandeseerkrankungen im Vordergrund stehen, nicht die geleisteten Einzeltierbehandlungen. Die Fragen sollen Unterstützung dafür bieten, das Bild geleisteter Bestandestherapien, Einzeltierbehandlungen und Prophylaxe-Massnahmen zu einem Gesamtbild der aktuellen Bestandesgesundheit zusammenzufügen. Insbesondere die Anwendung von Antibiotika muss regelmässig überprüft werden. Prophylaktische Antibiotika-Einsätze müssen kritisch hinterfragt und auf ein notwendiges Mass beschränkt werden.

### 2. Anwendung von Arzneimitteln 3. Aufzeichnungen des Arzneimiteleinsatzes

Der Bestandestierarzt beurteilt die Dokumentation des Tierhalters (TAM-Vereinbarung, FTVT-Vertrag, Behandlungsjournal, Inventarliste). Dabei werden Probleme bei der Anwendung von Arzneimitteln, des Arbeitsschutzes, der besonderen Sorgfaltspflicht im Umgang mit Antibiotika, der Anwendung von FÜAM bzw. AMV sowie deren Dokumentation geklärt.

### 4. Arzneimittelablage

Auch die korrekte Lagerung von Arzneimitteln (Sauberkeit, Temperatur, Licht, Zugang, Zusatzetikette etc.) ist Teil des Betriebsbesuches. Arzneimittel mit abgelaufenem Verfalldatum dürfen nicht mehr angewendet werden. Aber auch Präparate, deren Sinnenprüfung deutliche Veränderungen aufzeigt, die ein Risiko für die weitere Anwendbarkeit darstellen können (z. B. durch Feuchtigkeit verklumpte pulverförmige Arzneimittel, Injektionspräparate mit stark verschmutztem / beschädigtem Gummistopfen, unsauberes Injektionsbesteck), dürfen durch den Tierhalter nicht mehr angewendet werden. Restmengen noch vorhandener anwendbarer Arzneimittel müssen in die Berechnung der Mengen für eine erneute Abgabe der gleichen Präparate durch den/die Tierarzt/Tierärztin einbezogen werden. Hingegen müssen Restmengen kritischer Antibiotika zur Entsorgung an den Tierarzt zurückgegeben werden, falls sie nicht für eine aktuelle Indikation verschrieben werden, da sie nicht auf Vorrat gelagert werden dürfen. Ebenso dürfen keine Antibiotika zur Prophylaxe im Vorrat sein.

### 5. Verbesserungspotential/Massnahmen

Zweck des TAM-Besuchs ist die Überprüfung des Gesundheitszustands, des Behandlungs- und Prophylaxeregimes sowie des Umgangs des Tierhalters mit Tierarzneimitteln. Damit stellen Tierarzt und Tierhalter zusammen den fachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln sicher und legen die Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung des Betriebes. Zu erwägende Massnahmen reichen von Biosicherheit über die Optimierung des Behandlungs- und Prophylaxeregimes bis zur Verbesserung des Managements durch die Tierhalterin und den Tierhalter in Zusammenarbeit mit dem/der Tierarzt/Tierärztin. Als Hilfsmittel stehen dem Bestandestierarzt Nachbesuche bis hin zur Erhöhung der Frequenz der Betriebsbesuche offen.